



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 30. November 2016

Nummer 50

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit für große Unternehmen (Nicht-KMU)	1511
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1512
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Berichtigung der Bekanntmachung über das öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Mellensee-Marienfließ“	1514
Ministerium der Finanzen	
Hinweise zur Siebten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung	1515
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Hochschulzugangsprüfungsverordnung	1520
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde	1522
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15236 Jacobsdorf	1523
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen	1523
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16321 Bernau bei Berlin	1524

Inhalt	Seite
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15345 Rehfelde	1524
 Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: „Fahrleitungsanlage Waldcafé Görden bis einschließlich Wendeschleife Anton-Saefkow-Allee“	1525
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	1525
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1526
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1527
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1527
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1527

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit für große Unternehmen (Nicht-KMU)¹

Erlass des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 4. Dezember 2015

Die Gewährung von Beihilfen nach diesem Erlass ist nach Abschnitt 1.2.1.3 (Randnummern 364 bis 382) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU C 204 vom 1.7.2014, S. 1) - im Folgenden Rahmenregelung - im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Binnenmarkt vereinbar.

1 Beihilfeempfänger

Die Beihilfen werden nur großen Unternehmen gemäß Randnummer 35 Nummer 14 der Rahmenregelung gewährt, die aktiv in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

2 Ausschlussstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten der Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]) aufgeführt sind,
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt,
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht,
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.

Die nach diesem Erlass vorgesehenen Beihilfen dürfen nur gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

3 Gegenstand der Beihilfen

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGDV) vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 90) werden folgende Beihilfen gewährt:

Impfstoff zur Impfung

- a) von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeierproduktion gegen *Salmonella enteritidis*,
- b) für *Gallus gallus*-Zuchttiere und Putenelterntiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere zur Impfung gegen *Salmonella enteritidis* und *Salmonella typhimurium*.

4 Höhe der Beihilfen

Die Beihilfen werden ohne Mehrwertsteuer in Höhe der Nettoimpfstoffrechnung gewährt.

5 Beihilfeverfahren, Beihilfeberechtigte

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfen ist das Stellen eines schriftlichen Antrags.

Begünstigte der Maßnahmen sind Tierhalter, die die Beihilfen in Form der Erstattung der Nettoimpfstoffkosten durch die Tierseuchenkasse nach Vorlage eines Leistungsnachweises erhalten. Der Leistungsnachweis wird mit der Rechenkopie und der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den praktizierenden Tierarzt erbracht.

Die gewährten Leistungen dürfen 100 Prozent der entstandenen Kosten nicht überschreiten.

6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 25. Oktober 2016 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2020.

¹ Der Erlass über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit für große Unternehmen (Nicht-KMU) wurde gemäß Abschnitt 2.5 (Randnummern 36 und 37) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 am 25. Oktober 2016 notifiziert und unter der Beihilfennummer SA.45200 (2016/N) bei der EU-Kommission registriert.

Auslegungshilfe zu den Regelungen über die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 20. Oktober 2016

Es wird gebeten, die folgenden Erläuterungen und Hinweise zu beachten, die sinngemäße Anwendung für die Straßen und selbstständigen Rad- und Gehwege in der Baulast der Kreise und Gemeinden wird empfohlen.

I. Erfasste Bereiche

Dieser Erlass soll eine Auslegungshilfe bei der Anwendung der Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowohl bei Straßenbauprojekten im Bereich des § 38 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) (Landesstraßen, Kreis- oder Gemeindestraßen) als auch bei der Einzelfallvorprüfung (EVP) von Straßenbauprojekten bezüglich Bundesfernstraßen (geregelt in § 3e und Anlage 1 Nummer 14.6 in Verbindung mit § 3c UVPG) im Land Brandenburg sein.

Übersicht: Straßenkategorie, Rechtsgrundlagen bezüglich UVP-Pflicht und erforderliche Entscheidungsformen

Straßenkategorie	Rechtsgrundlage	UVP notwendig	Entscheidungsform
Bundesfernstraßen	unbedingte UVP-Pflicht: Anlage 1 Nummer 14.3 bis 14.5 zum UVPG	JA	Planfeststellungsbeschluss (PFB)
	<i>EVP-Pflicht: § 3e UVPG und Anlage 1 Nummer 14.6 in Verbindung mit § 3c UVPG</i>	JA	PFB
		NEIN	PFB Plangenehmigung Verzicht
Landesstraßen	<i>§ 38 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BbgStrG</i>	oberhalb der Schwellen JA	PFB
		unterhalb der Schwellen, Rad- und Gehwege NEIN	PFB Plangenehmigung Verzicht
Kreis- oder Gemeindestraßen		oberhalb der Schwellen JA	PFB Plangenehmigung Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB für Gemeindestraßen
		unterhalb der Schwellen, Rad- und Gehwege NEIN	PFB und Plangenehmigung fakultativ auf Antrag und Kosten des Baulasträgers

kursiv = zu diesen Tatbeständen gibt der Erlass eine Auslegungshilfe

II. Zur Regelung der Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Straßenbauprojekt in § 38 BbgStrG

1. Eine unmittelbare Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht bei allen Vorhaben, die in § 38 Absatz 3 BbgStrG beschrieben sind. Zu den einzelnen Bestimmungen:

a) § 38 Absatz 3 Nummer 1 BbgStrG

Als besonders geregelte Kreuzungen sind auch höhen- gleiche Kreuzungen zu verstehen, deren Regelung dem Verkehr auf der Schnellstraße Vorrang einräumt.

b) § 38 Absatz 3 Nummer 2 BbgStrG

Die Regelung über den Bau von/Ausbau zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ist ebenso wie in Nummer 1 als zwingende Vorgabe der UVP-Richtlinie entnommen.

c) § 38 Absatz 3 Nummer 3 BbgStrG

Unter diese Vorschrift fallen alle planfeststellungs- bedürftigen Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege, die in den unter den Buchstaben a bis g benannten Gebieten (zum Beispiel Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Luftreinhaltegebiete, Waldgebiete, Biotope usw.) verwirklicht werden sollen. Abgestimmt auf die Wertigkeit des jeweiligen Gebietes sind unterschiedliche Größenordnungen festgelegt, ab denen ein Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist.

Bei Vorhaben, die unter die in Buchstabe a genannten besonders sensiblen Gebiete (FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparks, Wasserschutzgebiete der Zone I oder II) fallen, kommt es darauf an, ob sie zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen

Gebietes führen können. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn die Maßnahme innerhalb eines der genannten Gebiete durchgeführt werden soll. Führt das Straßenbauprojekt außerhalb (aber in der Nähe) vorbei, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes zu erwarten ist (Fernwirkungen).

Der Bau von Rad- und Gehwegen hat in der Regel keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, durch sie wird sogar die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel gefördert. Von einer UVP kann abgesehen werden, solange die Umstände des Einzelfalls nicht ausnahmsweise die vertiefte Prüfung eines Umweltbelaugs erfordern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Rad- oder Gehweg in einem FFH-Gebiet verläuft und dort ein prioritäres Biotop überbaut würde.

- d) Um dem übergreifenden, integrativen Ansatz des europäischen Rechts über die Umweltverträglichkeitsprüfung gerecht zu werden, ist in den Fällen, in denen ein geplantes Straßenbauprojekt zwar knapp unterhalb der in § 38 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b bis g BbgStrG genannten Schwellen bleibt, dann jedoch eine UVP durchzuführen, wenn mindestens zwei der aufgeführten Schwellen zu 75 Prozent erreicht werden.

Beispiel:

Eine Straße soll 800 m (mehr als 75 Prozent der in § 38 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b BbgStrG genannten Länge) durch Biotope und darüber hinaus 3,5 km (mehr als 75 Prozent der Streckenlänge des § 38 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe d BbgStrG) durch ein Landschaftsschutzgebiet führen. Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

- e) Um die einheitlich zu beurteilenden Wirkungen eines Straßenbauprojektes zu erfassen, das in Abschnitten geplant und gebaut werden soll, besteht eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch dann, wenn die Abschnitte zwar verfahrensmäßig getrennt, jedoch in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang verwirklicht werden sollen. Gleiches gilt, wenn mehrere Straßenbauprojekte gleichzeitig in unmittelbarer Nähe (gegebenenfalls durch eine Kreuzung verbunden) geplant und gebaut werden sollen. In diesen Fällen sind die Auswirkungen anderer Straßenbauprojekte mit einzubeziehen. Sie lösen dann eine UVP-Pflicht aus, wenn die in § 38 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b bis g genannten Schwellen in der Summe überschritten werden.

Beispiel:

Der erste Bauabschnitt einer Straße führt 3 km durch ein Biosphärenreservat. Der zweite Abschnitt, der gleich im Anschluss (zeitnah) verwirklicht werden soll, beträgt 1,5 km. Hier ist eine UVP durchzuführen, denn die Schwelle von 4 km wurde insgesamt überschritten.

Übersicht: UVP-Pflicht nach Projektgrößen in § 38 Absatz 3 BbgStrG

Projekt	ab einer Länge in km	Gebiete
Neubau einer Schnellstraße	0	ohne Eingrenzung
Neubau, Verlegung einer 4-/mehrestreifigen Straße; Ausbau einer bestehenden Straße zu einer 4- oder mehrestreifigen Straße	10	ohne Eingrenzung
Neu-, Ausbau von Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege	0	FFH-, Vogelschutzgebiete; Nationalparks, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I, II
	> 1	in gesetzlich geschützten Biotopen oder gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen
	> 3	Wasserschutzgebiete Zone III
	> 4	Biosphärenreservate; Landschaftsschutzgebiete; Denkmalbereiche; Gebiete, die historisch, kulturell oder archäologisch von Bedeutung sind
	> 2,5	Luftreinhalteplanungsgebiete
	> 5	Naturparks oder Waldgebiete
	> 1,5	nur innerhalb geschlossener Ortslage mit überwiegender Wohnbebauung bei aktueller Prognose-DTV mind. 8.000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von 10 Jahren

- 2. Bei Vorhaben, die nicht aufgrund des § 38 Absatz 3 BbgStrG UVP-pflichtig sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dennoch durchzuführen, wenn das Straßenbauvorhaben ausnahmsweise aufgrund eines anderen Tatbestandes in der Anlage 1 UVP-G als UVP-pflichtig erkannt wird (hervorzuheben sind die Nummern 13.18, 17.1, 17.2, 19.1, 19.2). Beispielsweise bei Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit großflächigen Aufforstungen oder wasserbaulichen Ausbaumaßnahmen sollte dies zusätzlich überprüft werden.

3. Ist keine UVP notwendig, beantragt der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Mit dem Antrag übergibt er die Prüfungsunterlagen und macht einen Entscheidungsvorschlag.

III. Berücksichtigung der Schwellenwerte als Prüfungsmaßstab bei der Einzelfallvorprüfung bezüglich Bundesfernstraßen

Der Bundesgesetzgeber hat sich überwiegend nicht für Schwellenwerte, sondern für einzelfallbezogene Vorprüfungen (EVP) entschieden (siehe Anlage 1 Nummer 14.6 UVPG).

Für die bei einer Vorprüfung zu beantwortende Frage, ob ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann und folglich eine UVP durchzuführen ist, können die für Landesstraßen maßgeblichen Schwellenwerte gemäß § 38 Absatz 3 BbgStrG als Entscheidungsmaßstab entsprechend herangezogen werden.

Bei den Schwellenwerten werden unter Berücksichtigung der Maßstäbe der UVP-Richtlinie, der Rechtsprechung des EuGH und der Bewertung der EU-Kommission die Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie umgesetzt, der die Kriterien für die Vorprüfung beziehungsweise Schwellenwerte enthält.

Die fachliche Wertung des Brandenburgischen Gesetzgebers ist auf die Verfahren für Bundesfernstraßen übertragbar, da die gleichen Schutzgüter und Bewertungsmaßstäbe zu berücksichtigen sind. In den Schwellenwerten sind die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls (wie Merkmale der Vorhaben, ihr Standort sowie Merkmale der möglichen Auswirkungen, vergleiche Anlage 2 zum UVPG) erfasst worden.

Durch den Rückgang von Neu- oder großen Ausbauprojekten an Bundesstraßen wird die Mehrzahl der Ausbauprojekte voraussichtlich als „Bau einer sonstigen Bundesstraße“ nach Anlage 1 Nummer 14.6 UVPG zu beurteilen sein.

Bleibt ein Vorhaben unter den in § 38 Absatz 3 BbgStrG angegebenen Schwellenwerten, braucht regelmäßig keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Eine allgemeine Ausnahme der Rad- und Gehwege im Sinne von § 38 Absatz 3 Nummer 3 erster Halbsatz BbgStrG sollte in diesem Bereich jedoch nicht erfolgen, da sie in bestimmten Fällen Umweltrelevanz haben können (siehe Nummer 1 Buchstabe c). Die Entscheidung ist von der Planfeststellungsbehörde gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt zu geben. In diesem Fall kann auch auf eine Planfeststellung oder Plangenehmigung verzichtet werden, wenn die weiteren Voraussetzungen des § 17b Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorliegen.

Werden jedoch Schwellen überschritten, ist davon auszugehen, dass von der Baumaßnahme erhebliche Umweltauswirkungen

ausgehen. Daher ist eine förmliche Prüfung der Umweltverträglichkeit geboten. Diese Prüfung erfordert die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Verzicht auf das förmliche Verfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren (§ 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG in Verbindung mit § 74 Absatz 6 und 7 VwVfG) kommt dann nicht in Betracht.

Demgegenüber wird bei umfangreichen Neubaumaßnahmen (zum Beispiel Ortsumgehungen) regelmäßig eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren durchzuführen sein, die auf den Umweltverträglichkeitsstudien der vorgelagerten Planungsstufen aufbaut. Soweit eine förmliche UVP vorgesehen ist, entfällt die Verpflichtung, eine einzelfallbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Dieser Einführungserlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Berichtigung der Bekanntmachung über das öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Mellensee-Marienfleiß“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 4. November 2016

Die Bekanntmachung vom 22. September 2016 (ABl. S. 1315) wird wie folgt berichtigt:

In Satz 3 der Bekanntmachung vom 22. September 2016 wird das Wort „Änderung“ durch die Wörter „geplanten Unterschutzstellung“ ersetzt. In Satz 5 und im letzten Satz wird das Wort „Änderungsverordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

Die Berichtigung ist erforderlich, weil es sich vorliegend um das Auslegungsverfahren zur geplanten Unterschutzstellung eines neuen Naturschutzgebietes und nicht um das Verfahren zur Änderung eines bestehenden Schutzgebietes handelt.

Der Auslegungszeitraum beim Landkreis Uckermark und der Gemeinde Boitzenburger Land wird bis zum 27. Januar 2017 verlängert. Der Entwurf der Verordnung und die Karten können auch im Internet eingesehen werden.

Im Übrigen gilt die Bekanntmachung vom 22. September 2016 weiter.

Hinweise zur Siebten Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 3190.95/2016#01#01 -
Vom 4. November 2016

I. Siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom 25. Oktober 2016 ist am 31. Oktober 2016 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51 S. 2403 verkündet worden. Artikel 1 ist am 1. November 2016 in Kraft getreten; Artikel 2 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die entsprechenden Vorschriften sind unter www.bmi.bund.de einsehbar. Diese Änderungsverordnung gilt gemäß § 62 des Landesbeamtengesetzes für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes entsprechend.

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung gilt für Aufwendungen, die seit dem Inkrafttreten entstanden sind. In den Fällen, in denen in dieser Vorschrift die Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde, gegebenenfalls unter Beteiligung des Bundesministeriums des Innern, zu treffen ist, tritt an deren Stelle das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg. Sofern in der Rechtsverordnung auf Bundesgesetze Bezug genommen wird, zu denen landeseigene Regelungen erlassen wurden, gelten diese entsprechend.

Die Siebte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Schwerpunkt der Verordnung ist die wirkungsgleiche Übertragung der Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in das Beihilferecht des Bundes, insbesondere die Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424); siehe hierzu Artikel 2 der Siebten Änderungsverordnung.
- Des Weiteren wird dem Änderungsbedarf, der sich bei der praktischen Anwendung aus der Rechtsprechung zur Bundesbeihilfeverordnung ergeben hat, Rechnung getragen.
- Ferner sind Erläuterungen, die bisher nur Teil der Verwaltungsvorschrift waren, nunmehr als Regelungen in die Verordnung aufgenommen worden, um das Verfahren rechtsicher zu gestalten.
- Die Anwendbarkeit der Vorschrift wird durch teilweise Neustrukturierung der Regelungen erleichtert.

II. Hinweise zur Umsetzung der ab 1. Januar 2017 geltenden Neuregelungen im Bereich der Pflege aufgrund des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes

Das Bundesministerium des Innern hat mit seinem Schreiben - D 6 - 30111/48#5 - vom 31. Oktober 2016 die nachstehenden Hinweise zur Umsetzung der ab 1. Januar 2017 geltenden Neu-

regelungen im Bereich der Pflege aufgrund des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 bekannt gegeben.

1 Begriff der Pflegebedürftigkeit und Einführung von fünf Pflegegraden (§ 37 Absatz 2 BBhV in Verbindung mit §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XI); neues Begutachtungsinstrument

Ab dem 1. Januar 2017 wird der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Pflegebedürftig sind nunmehr Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen (vergleiche § 14 Absatz 1 Satz 1 SGB XI). Mit der neuen Definition der Pflegebedürftigkeit wird auch ein neues Begutachtungsinstrument eingeführt. Die Inhalte des Begutachtungsinstruments und der Ablauf des Begutachtungsverfahrens ergeben sich aus den §§ 14 und 15 einschließlich der Anlagen 1 und 2 zu § 15 und § 18 SGB XI. Statt einer Zuordnung zu einer der bisherigen drei Pflegestufen erfolgt zukünftig eine Zuordnung zu einem von fünf Pflegegraden.

Das neue Begutachtungsinstrument erhebt in sechs für die Einschätzung von Pflegebedürftigkeit relevanten Bereichen (Modulen) das jeweilige Ausmaß der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten und damit einhergehend das Ausmaß der Abhängigkeit von Hilfe durch andere. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte, körperbezogene Verrichtungen entfällt ebenso wie die gesonderte Feststellung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz. Pflegebedürftig sind nun alle Menschen, die aufgrund der Begutachtung mit dem neuen Begutachtungsinstrument einen Pflegegrad erhalten, unabhängig davon, ob der Schwerpunkt ihrer gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen im körperlichen, kognitiven oder psychischen Bereich liegt. Alle Pflegebedürftigen haben zudem - abhängig von ihrem Pflegegrad - Zugang zu den gleichen Leistungen der Pflegeversicherung.

Mit den fünf Pflegegraden wird auch ein neuer Pflegegrad 1 eingeführt, nach dem bereits bei geringen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten (bisher war mindestens eine erhebliche Pflegebedürftigkeit erforderlich) ein Anspruch auf bestimmte Leistungen der Pflegeversicherung besteht. Damit soll den Versicherten möglichst frühzeitig die Inanspruchnahme von Leistungen ermöglicht werden, die die Selbstständigkeit erhalten oder eine Abnahme der Selbstständigkeit verzögern oder verringern können.

1.1 Überleitung von bestehenden Pflegestufen in Pflegegrade (§ 140 SGB XI)

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System der Pflegegrade übergeleitet. Die Gestaltung der Überleitungsregelungen verfolgt dabei zwei wesentliche Ziele: Zum einen sollen bisherige Leistungsbezieher durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nicht schlechter als bisher gestellt werden. Daher erfolgt die Überleitung grundsätzlich in einen Pflegegrad, mit dem entweder gleich hohe oder höhere Leistungen als bisher verbunden sind. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, besteht Besitzstandsschutz. Zum anderen sollen umfangreiche Neubegutachtungen vermieden werden.

Die aufgrund der gesetzlichen Anordnung erfolgende Zuordnung zu einem Pflegegrad ist dem Versicherten seitens seiner Pflegekasse oder seines privaten Versicherungsunternehmens schriftlich mitzuteilen. Für Personen, die keine Überleitung nachweisen können, ist von der zuständigen Festsetzungsstelle die Überleitung entsprechend § 140 SGB XI auf der Grundlage entsprechender medizinischer Bewertungen vorzunehmen.

(von) Pflegestufe	(nach) Pflegegrad
ohne Pflegestufe, aber erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	2
I	2
I und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	3
II	3
II und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	4
III	4
III und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	5
III Härtefall	5
III Härtefall und erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz	5

Unter Berücksichtigung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs umfasst Pflege alle pflegerischen Maßnahmen in den in § 14 Absatz 2 SGB XI genannten sechs Bereichen (Mobilität, kognitive und kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und psychische Problemlagen, Selbstversorgung, Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen, Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte) sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Pflege umfasst zukünftig somit auch (pflegerische) Betreuungsmaßnahmen.

2 Begriff der Pflegeperson (§ 19 SGB XI)

Pflegepersonen sind solche, die nicht gewerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI in seiner häuslichen Umgebung pflegen.

Der zeitliche Mindestaufwand der Pflegepersonen zum Erhalt von Leistungen der sozialen Sicherung wird nun von 14 auf 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, reduziert.

3 Häusliche Pflege (§ 38a BBhV)

3.1 Häusliche Pflegehilfe (§ 38a Absatz 1 BBhV in Verbindung mit § 36 SGB XI)

Die häusliche Pflegehilfe wurde aufgrund des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs neu definiert. Häusliche Pflegehilfe umfasst körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung. Sie ist auch beihilfefähig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden. Die außerhäusliche Pflege

darf in diesen Fällen jedoch nicht in vollstationären Einrichtungen (§ 39 BBhV) oder einer Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 SGB XI erfolgen.

Die häusliche Pflegehilfe wird durch geeignete Pflegekräfte, die in einem Vertragsverhältnis zur Pflegekasse oder zu einer ambulanten Pflegeeinrichtung stehen, mit der die jeweilige Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, durchgeführt.

Die Aufwendungen der häuslichen Pflegehilfe sind für die Pflegegrade 2 bis 5 in folgender Höhe beihilfefähig:

Pflegegrad	Häusliche Pflegehilfe Euro/Monat (§ 36 SGB XI)
2	689 Euro
3	1.298 Euro
4	1.612 Euro
5	1.995 Euro

3.2 Pauschalbeihilfe/Pflegegeld (§ 38a Absatz 3 BBhV in Verbindung mit § 37 SGB XI)

Der Anspruch auf Pflegegeld setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit dem Pflegegeld die erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicherstellt. Sie stellt kein Entgelt für erbrachte Pflegeleistungen dar, sondern ist eine Art Anerkennung für die von Angehörigen, Freunden oder anderen Menschen erbrachten Unterstützungs- und Hilfeleistungen.

Pauschalbeihilfe/Pflegegeld sind für die Pflegegrade 2 bis 5 in folgender Höhe beihilfefähig:

Pflegegrad	Pauschalbeihilfe/Pflegegeld Euro/Monat (§ 37 SGB XI)
2	316 Euro
3	545 Euro
4	728 Euro
5	901 Euro

3.3 Beratungsbesuche (§ 38a Absatz 6 BBhV in Verbindung mit § 37 Absatz 3 SGB XI)

Ein Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI ist bei pflegebedürftigen Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die Pflegegeld beziehen, in bestimmten Abständen durchzuführen (Pflegegrade 2 und 3: halbjährlich, Pflegegrade 4 und 5: vierteljährlich). Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1, die in der Häuslichkeit versorgt werden, und pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die häusliche Pflegehilfe oder Kombinationsleistung aus häuslicher Pflegehilfe und Pflegegeld in Anspruch nehmen, können den Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 Satz 5 und 6 SGB XI einmal pro Halbjahr freiwillig in Anspruch nehmen.

Die beihilfefähige Pauschale für den Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI beträgt 23 Euro für die Pflegegrade 1 bis 3 und 33 Euro für die Pflegegrade 4 und 5.

3.4 Kombinationsleistung (§ 38a Absatz 6 BBhV in Verbindung mit § 38a SGB XI)

Die Regelungen der Kombination von häuslicher Pflegehilfe und Pauschalbeihilfe gelten unverändert fort.

4 Verhinderungspflege (§ 38c BBhV in Verbindung mit § 39 SGB XI)

Die Regelungen der Verhinderungspflege gelten unverändert fort. Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht ab dem 1. Januar 2017 nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch auf Verhinderungspflege. Der beihilfefähige Betrag der Verhinderungspflege beträgt weiterhin 1.612 Euro für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Die Hälfte des beihilfefähigen Betrages für Kurzzeitpflege kann auch für Aufwendungen der Verhinderungspflege genutzt werden.

5 Teilstationäre Pflege (§ 38d BBhV in Verbindung mit § 41 SGB XI)

Aufwendungen für teilstationäre Pflege sind für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in folgender Höhe beihilfefähig:

Pflegegrad	Teilstationäre Pflege Euro/ Monat (§ 41 SGB XI)
2	689 Euro
3	1.298 Euro
4	1.612 Euro
5	1.995 Euro

6 Kurzzeitpflege (§ 38e BBhV in Verbindung mit § 42 SGB XI)

Die Regelungen der Kurzzeitpflege gelten unverändert fort. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht ab dem 1. Januar 2017 nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben keinen Anspruch auf Kurzzeitpflege. Der beihilfefähige Betrag der Kurzzeitpflege beträgt weiterhin 1.612 Euro für längstens acht Wochen je Kalenderjahr. Der beihilfefähige Betrag für Verhinderungspflege kann auch für Aufwendungen der Kurzzeitpflege genutzt werden.

7 Ambulant betreute Wohngruppen (§ 38f BBhV in Verbindung mit § 38a und § 45e SGB XI)

Der beihilfefähige Leistungsbetrag des Wohngruppenzuschlages erhöht sich ab 1. Januar 2017 auf 214 Euro pro Monat. Von maximal zwölf Personen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe wohnen dürfen, müssen mindestens drei pflegebedürftig sein.

Ab dem 1. Januar 2017 wird die Möglichkeit der Kombination von teilstationärer Pflege und dem Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unter Inanspruchnahme des Wohngruppenzuschlages nach § 38a SGB XI präzisiert. Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die Medicproof GmbH für die Versicherten der privaten Pflege-Pflicht-

versicherung prüft dazu im Einzelfall, ob die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann. In diesen Fällen ist daher bei der Gewährung von Beihilfe für teilstationäre Pflege neben dem pauschalen Zuschlag nach § 38f BBhV auf die Entscheidung der Pflegeversicherung abzustellen.

Die Regelungen für die beihilfefähigen Aufwendungen der Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen gelten unverändert fort.

8 Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 38g BBhV in Verbindung mit § 40 SGB XI)

Die Regelungen für die beihilfefähigen Aufwendungen von Pflegehilfsmitteln und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gelten unverändert fort.

Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Versicherten und Pflegebedürftigen von Bürokratie ist - auch zur Feststellung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen - keine ärztliche Verordnung zum Nachweis der Notwendigkeit von Pflegehilfsmitteln erforderlich, wenn

- im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit konkrete Empfehlungen zu Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen des § 40 SGB XI dienen, getroffen werden und
- der Versicherte hiermit einverstanden ist (siehe hierzu § 18 Absatz 6a SGB XI).

Diese Vereinfachung umfasst auch Hilfsmittel, die dem SGB V unterliegen. Allerdings hat der Gesetzgeber für diese Hilfsmittel die Vereinfachung bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

9 Vollstationäre Pflege (§ 39 BBhV)

9.1 Leistungsinhalt und Leistungsbeträge der vollstationären Pflege (§ 39 Absatz 1 BBhV in Verbindung mit § 43 SGB XI)

Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Verständnis von Pflege wird mit § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB XI klar gestellt, dass zu den vollstationären Leistungen die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege gehören.

Aufwendungen für vollstationäre Pflege sind für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in folgender Höhe beihilfefähig:

Pflegegrad	Vollstationäre Pflege Euro/ Monat (§ 43 SGB XI)
2	770 Euro
3	1.262 Euro
4	1.775 Euro
5	2.005 Euro

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 wird ein einheitlicher einrichtungsindividueller Eigenanteil am Pflegesatz ermittelt. Der Eigenanteil ist vom Pflegegrad unabhängig und steigt somit nicht mehr mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit.

Vom einheitlichen einrichtungsindividuellen Eigenanteil nicht erfasst sind die vom Pflegebedürftigen daneben zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten.

Die bisherigen Regelungen zur Abmilderung von Härtefällen bleiben unverändert.

9.2 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen (§ 39 Absatz 4 BBhV in Verbindung mit § 43b SGB XI)

Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind in § 43b SGB XI als neuer eigenständiger Leistungsanspruch geregelt (bisheriger § 87b SGB XI). Damit haben Pflegebedürftige ab 1. Januar 2017 einen individuellen Rechtsanspruch auf Maßnahmen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber ihrer Pflegeversicherung.

Die Leistungen sind für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 1 in allen stationären Einrichtungen einschließlich teilstationärer Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege zu erbringen.

Die Vorschrift des § 43b SGB XI zielt darauf ab, zusätzliches Personal für dieses Betreuungsangebot in den Einrichtungen bereitzustellen. Die Besonderheit dieser Leistung liegt darin, dass sie durch die Pflegeversicherung und die Festsetzungsstelle vollständig finanziert wird.

9.3 Zusätzlicher Betrag für Pflegeeinrichtungen nach erfolgreichen aktivierenden oder rehabilitativen Maßnahmen (§ 39 Absatz 5 BBhV in Verbindung mit § 87a Absatz 4 SGB XI)

Pflegeeinrichtungen, deren aktivierende oder rehabilitative Maßnahmen zu einem niedrigeren Pflegegrad oder dessen Wegfall führen, erhalten nach wie vor einen zusätzlichen Betrag. Die Aufwendungen sind ab 1. Januar 2017 in Höhe von 2.952 Euro beihilfefähig. Der Betrag unterliegt einer dreijährigen Dynamisierung (§ 87a Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit § 30 SGB XI).

10 Einrichtungen der Behindertenhilfe (§ 39a BBhV in Verbindung mit § 43a SGB XI)

Aufwendungen für Leistungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 bis zu einer Höhe von 266 Euro pro Kalendermonat beihilfefähig.

11 Aufwendungen bei Pflegegrad 1 (§ 39b BBhV)

Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 sind Aufwendungen für Leistungen nur im Rahmen des § 39a BBhV beihilfefähig. Mithin ist die Beihilfefähigkeit von Leistungen, die ausschließlich

Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5 zustehen, ausgeschlossen.

12 Angebote zur Unterstützung im Alltag und Entlastungsbetrag (§ 38a Absatz 2 BBhV in Verbindung mit § 45a und § 45b SGB XI)

12.1 Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 38a Absatz 2 BBhV in Verbindung mit § 45a SGB XI)

Die bisherigen „niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote“ heißen ab 1. Januar 2017 „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ und sind unterteilt in:

- Betreuungsangebote (zum Beispiel Tagesbetreuung, Einzelbetreuung)
- Angebote zur Entlastung von Pflegenden (zum Beispiel durch Pflegebegleiter)
- Angebote zur Entlastung im Alltag (zum Beispiel in Form von praktischen Hilfen).

Der bislang in § 45b Absatz 3 SGB XI alte Fassung geregelte Anspruch auf eine Kostenerstattung für Leistungen niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote unter Anrechnung auf den Leistungsbetrag für Pflegesachleistungen - maximal in Höhe von 40 Prozent des jeweiligen Höchstbetrages für Sachleistungen - wird nun in § 45a Absatz 4 SGB XI geregelt. Einen Anspruch auf Umwandlung für Aufwendungen zur Unterstützung im Alltag von bis zu 40 Prozent des Budgets für häusliche Pflegehilfe haben nur Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5.

Ab 1. Januar 2017 ist ausdrücklich geregelt, dass es kein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen der Anwendung der oben genannten 40-Prozent-Regelung und der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI (siehe auch Nummer 12.2) gibt. Das heißt, die Inanspruchnahme des Umwandlungsanspruchs und die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages erfolgen unabhängig voneinander. Der Pflegebedürftige entscheidet somit selbst, welche Aufwendungen zur Unterstützung im Alltag er beihilfeseitig geltend machen möchte.

12.2 Entlastungsbetrag (§ 38a Absatz 2 BBhV in Verbindung mit § 45b SGB XI)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben ab dem 1. Januar 2017 Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen zur Entlastung pflegender Angehöriger oder vergleichbar Nahestehender (§ 45b SGB XI). Die Höhe des beihilfefähigen Entlastungsbetrages beträgt 125 Euro pro Kalendermonat. Dieser Entlastungsbetrag ersetzt den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Anspruch auf Erstattung für Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 38 Absatz 4 BBhV in Verbindung mit § 45b SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung und ist im Wesentlichen gleich ausgestaltet. So können Aufwendungen innerhalb eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Nicht in dem jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpfte Erstattungsansprüche können in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Folgende Aufwendungen werden erfasst:

Pflegegrad	Leistungen
1	- teilstationäre Pflege - Kurzzeitpflege - häusliche Pflegehilfe - Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)
2 bis 5	- teilstationäre Pflege - Kurzzeitpflege - häusliche Pflegehilfe, ausgenommen sind Leistungen im Bereich der Selbstversorgung im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 4 SGB XI (zum Beispiel Waschen, An- und Auskleiden, Ernährung, Trinken, Toilettenbenutzung) - Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45a SGB XI)

13 Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson (§ 38h BBhV in Verbindung mit §§ 19, 44 und 44a SGB XI)

Hinsichtlich der Änderungen bezüglich der Rentenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen und des Einbezugs in die Arbeitslosenversicherung werden noch weitere Hinweise zu einem späteren Zeitpunkt über das Gemeinsame Rundschreiben vom PKV-Verband, GKV-Spitzenverband, von der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

13.1 Rentenversicherung

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird auch die soziale Sicherung der Pflegepersonen neu geregelt.

Beiträge zur Rentenversicherung werden grundsätzlich für alle Pflegepersonen gezahlt, die einen Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, zu Hause pflegen und nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind. Die Rentenversicherungsbeiträge steigen mit zunehmender Pflegebedürftigkeit.

Durch die Absenkung der erforderlichen wöchentlichen Mindestpflege von 14 Stunden auf künftig 10 Stunden sowie durch die Einbeziehung der bisherigen Pflegebedürftigen der Pflegestufe 0 (künftig übergeleitet in den Pflegegrad 2) ist künftig von einer nicht unerheblichen Ausweitung der sozial abgesicherten Pflegepersonen auszugehen.

Die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen wird in § 166 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) neu geregelt. Sie sind nunmehr neben dem Pflegegrad des Pflegebedürftigen in Abhängigkeit davon gestaffelt, ob der Pflegebedürftige häusliche Pflegehilfe (§ 38a Absatz 1 BBhV in Verbindung mit § 36 SGB XI), Pauschalbeihilfe/Pflegegeld (§ 38a

Absatz 3 BBhV in Verbindung mit § 37 SGB XI) oder Kombinationsleistung (§ 38b BBhV in Verbindung mit § 38a SGB XI) in Anspruch nimmt. Als beitragspflichtige Einnahmen gelten bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen folgende Beitragsbemessungsgrundlagen:

Pflegegrad	in Prozent der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV) bei Inanspruchnahme von		
	Pflegegeld (Pauschalbeihilfe)	Kombinationspflege	Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe)
2	27,00 %	22,95 %	18,90 %
3	43,00 %	36,55 %	30,10 %
4	70,00 %	59,50 %	49,00 %
5	100,00 %	85,00 %	70,00 %

Pflegt eine Pflegeperson mehrere Pflegebedürftige, wird der Anteil der Bezugsgröße je pflegebedürftige Person berechnet (§ 166 Absatz 2 Satz 3 SGB VI).

13.2 Arbeitslosenversicherung

Pflegepersonen im Sinne des § 19 SGB XI sind künftig unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 2b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) versicherungspflichtig und damit in das Leistungssystem der Arbeitsförderung einbezogen (siehe auch § 44 Absatz 2b SGB XI). Diese allgemeine Versicherungspflicht ersetzt die bisher beschränkte Versicherungspflicht für den Fall der Inanspruchnahme von Pflegezeit.

Nach § 26 Absatz 2b Satz 1 SGB III ist grundsätzlich erforderlich, dass unmittelbar vor der Pfl egetätigkeit Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bestand. Beamte als Pflegepersonen werden damit grundsätzlich nicht von der Versicherungspflicht erfasst.

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden aus 50 Prozent der monatlichen Bezugsgröße berechnet; die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet ist zu beachten (§ 345 Nummer 8 SGB III).

13.3 Mitteilungen der Pflegeversicherungen an die Festsetzungsstellen

Mit der Neuregelung wurden auch die Meldetatbestände der Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen erweitert. Neben den bisherigen Meldungen sind künftig auch Folge-meldungen bei allen Änderungen in den Verhältnissen des Pflegebedürftigen oder der Pflegeperson, die Einfluss auf die Versicherungs- und Beitragspflicht oder die Höhe der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung haben, den Beihilfestellen oder dem Dienstherrn mitzuteilen. Dies sind zum Beispiel eine Änderung des Pflegegrades, eine Unterbrechung der Pfl egetätigkeit oder ein Wechsel der Pflegeperson. Aufgrund der künftigen Einbeziehung von Pflegepersonen in die Versicherungspflicht nach § 26 Absatz 2b SGB III gelten die Mitteilungspflichten der Pflegekassen und privaten Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Meldetatbestände an die Festsetzungsstelle entsprechend, soweit diese Einfluss auf die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Arbeitsförderung haben.

14 Besitzstandsschutz und Übergangsrecht zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen (§ 58 Absatz 7 in Verbindung mit § 141 SGB XI)

14.1 Besitzstandsschutz - Grundsatz

Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sollen bisherige Leistungsbezieher nicht schlechter gestellt werden als bisher. Viele werden sogar besser gestellt. Daher erfolgt die Überleitung grundsätzlich in einen Pflegegrad, mit dem entweder gleich hohe oder höhere Leistungen als bisher verbunden sind. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, haben beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen sowie Pflegepersonen, die am 31. Dezember 2016 Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, Besitzstandsschutz nach § 58 Absatz 8 BBhV in Verbindung mit § 141 SGB XI.

14.2 Wichtigste Besitzstandsschutzregeln des § 141 SGB XI

14.2.1 Allgemeine Besitzstandsregel

Besitzstandsregeln gelten insbesondere für die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen nach den §§ 36, 37, 38, 38a, 40 Absatz 2, §§ 41, 44a, 45b, 123 und 124 SGB XI (§§ 38 und 39 BBhV) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung.

14.2.2 Besitzstandsschutz in besonderen Fällen

14.2.2.1 Erhöhter Betrag

In Fällen des § 45b SGB XI (erhöhter Betrag) kann ein besonderer Besitzstandsschutz greifen (vergleiche § 141 Absatz 2 SGB XI).

Die Anspruchsberechtigten werden von ihrer Pflegekasse beziehungsweise ihrem privaten Versicherungsunternehmen schriftlich über das Bestehen des Anspruchs auf Besitzstandsschutz unterrichtet. Dieser Nachweis ist der Festsetzungsstelle vorzulegen.

14.2.2.2 Vollstationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung

Bei Aufenthalt in einer vollstationären Pflegeeinrichtung soll es durch die Zuordnung in einen neuen Pflegegrad nicht zu einem Anstieg des pflegebedingten Eigenanteils des Pflegebedürftigen kommen. Vielmehr wird die Pflegekasse beziehungsweise die Festsetzungsstelle in diesen Fällen einen Zuschlag zu den neuen Pflegeleistungen zahlen müssen, um den gegebenenfalls ab 1. Januar 2017 bestehenden höheren Eigenanteil im Vergleich zum bisherigen Eigenanteil auszugleichen. Dieser Zuschlag ergibt sich aus der Differenz des bisherigen Eigenanteils am Pflegesatz zum gegebenenfalls höheren pflegebedingten Eigenanteil und soll dauerhaft gezahlt werden. Künftige weitere Erhöhungen des pflegebedingten Eigenanteils, zum Beispiel durch Erhöhung des Pflegesatzes, gehen weiterhin zu Lasten des Pflegebedürftigen.

14.3 Übergangsrecht zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen

Besondere Besitzstandsregeln gelten auch für die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von Pflegepersonen (§ 141 Absatz 4 und 4a SGB XI).

Hinzuweisen ist auch auf die unmittelbar geltende Übergangsregelung des § 446 Absatz 1 SGB III. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung während einer Pflegezeit nach § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes, die am 31. Dezember 2016 bestand und darüber hinaus fort dauert, sind danach für die Dauer dieser Pflegezeit zu zahlen. Das gilt auch für die Zeit, die in das Jahr 2017 fällt. Diese Beiträge berechnen sich nach dem am 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

III. Allgemeines

Es wird gebeten, diese Information allen Beamtinnen und Beamten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Hochschulzugangsprüfungsverordnung

Vom 29. Juli 2016

1 Zu § 1 der Hochschulzugangsprüfungsverordnung (HZPV)

1.1 Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 HZPV knüpft die Erleichterung des Nachweises einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, daran an, dass die notwendigen Unterlagen fluchtbedingt fehlen.

1.2 Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat bei Personen mit einem Aufenthaltsstatus der in Nummer 1.4 aufgeführten Nummern

- 1 bis 7 und
- 10 und 11 unter der Maßgabe, dass es sich nicht um Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat handelt (Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes). Personen mit einem Aufenthaltsstatus nach Nummer 11 müssen zusätzlich schlüssig darlegen, dass ihre Unterlagen aus Gründen fehlen, die denen von Personen mit

einem Aufenthaltsstatus der Nummern 1 bis 7 vergleichbar sind.

1.3 Dagegen ist bei Personen mit einem Aufenthaltsstatus der Nummern 8, 9 und 12 bis 15 der in Nummer 1.4 aufgeführten Tabelle in der Regel nicht davon auszugehen, dass das Fehlen der Dokumente zum Nachweis einer bestehenden Hochschulzugangsberechtigung fluchtbedingte Ursachen hat.

1.4	Nr.	Bezeichnung	Regelung
	1.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes
	2.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 des Aufenthaltsgesetzes
	3.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes
	4.	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes
	5.	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes
	6.	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes
	7.	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 des Aufenthaltsgesetzes
	8.	Aufenthaltserlaubnis für vorübergehenden Aufenthalt nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aus dringenden humanitären oder politischen Gründen	§ 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes
	9.	Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vollziehbar ausreisepflichtiger Personen aufgrund außergewöhnlicher Härte	§ 25 Absatz 4 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes
	10.	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende	§ 55 des Aufenthaltsgesetzes
	11.	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist	§ 60a des Aufenthaltsgesetzes
	12.	Aufenthaltsgewährung trotz vollziehbarer Ausreisepflicht in Härtefällen	§ 23a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes
	13.	Vorübergehende Aufenthaltserlaubnis bei Opfern von Menschenhandelsstraftaten (§§ 232, 233 oder 233a StGB) oder als Zeuge in Strafverfahren nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	§ 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes
	14.	Aufenthaltserlaubnis bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise	§ 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes
	15.	Aufenthaltstfiktio mit entsprechender Bescheinigung, wenn rechtzeitig Verlängerung beantragt wird	§ 81 Absatz 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes

1.5 Unbeschadet der Nummern 1.2 und 1.3 kann die Hochschule das fluchtbedingte Fehlen der notwendigen Unterlagen im Rahmen einer Einzelfallprüfung feststellen, sofern hierfür hinreichende Anhaltspunkte durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber dargelegt worden sind.

2 Zu § 4 HZPV

2.1 Während der Übergangszeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 HZPV kann die Zugangsprüfung durch einen strukturierten Studierfähigkeitstest ersetzt werden.

2.2 Der Test schließt nicht mit einer bestimmten Note, sondern lediglich mit der Aussage des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens der Studierfähigkeit ab. Im Bewerbungsverfahren zu-

lassungsbeschränkter Studiengänge verfügen diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber daher nicht über eine Durchschnittsnote im Sinne des § 10 Absatz 1 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG). Für diese Bewerbergruppe gilt daher § 10 Absatz 4 BbgHZG.

2.3 Innerhalb der Bewerbergruppe nach Nummer 2.2 soll eine Rangfolge für die Vergabe der freien Studienplätze anhand des erreichten Ergebnisses im Studierfähigkeitstest der jeweiligen Studienbewerberin beziehungsweise des jeweiligen Studienbewerbers ermittelt werden.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 1. Januar 2022 außer Kraft.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16356 Ahrensfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. November 2016

Die Firma MM-AGRAR Betriebs GmbH, Am Weidensee 9 a in 15566 Schöneiche beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Ahrensfelde in der Gemarkung Blumberg, Flur 8, Flurstück 17 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04116)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 3c UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 15236 Jacobsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. November 2016

Die Firma MLK Windpark Biegener Hellen Nr. 68 GmbH & Co. KG, Sieversdorf, Lichtenberger Weg 4 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstück 85 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07716)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von
drei Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. November 2016

Die Firma Windenergie Seefeld GbR, Seestraße 3 in 16356 Werneuchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16356 Werneuchen in der Gemarkung Seefeld, Flur 3, Flurstücke 75; 76; 91 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G02416)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 16321 Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. November 2016

Die Firma ÖKOTEC Windenergie GmbH, Schillerstraße 3 in 10625 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 16321 Bernau bei Berlin in der Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstück 104 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G04316)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb von
zwei Windkraftanlagen in 15345 Rehfelde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. November 2016

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde, Gemarkung Zinndorf, Flur 2, Flurstücke 75 und 94 im ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 26 „Werder-Zinndorf“ zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N117 / 2.400 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen mit einem Rotor-durchmesser von 116,8 m, einer Nabenhöhe von 140,6 m, einer Gesamthöhe von 199 m über Grund und einer elektrischen Leistung von 2,4 MW sowie den jeweils dazugehörenden Kran-aufstellplatz und die Zuwegung.
(Genehmigungsbescheid Nr. 30.005.00/16/1.6.2V/T13).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) (alte Fassung: § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 1. Dezember 2016 bis einschließlich 14. Dezember 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten (Telefonnummer 0335 560-3182).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam mit Angabe der Registriernummer 30.005.00/16/1.6.2V/T13 eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH: „Fahrleitungsanlage Waldcafé Görden bis einschließlich Wendeschleife Anton-Saefkow-Allee“

Bekanntmachung des Landesamtes für
Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 10. November 2016

Die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für das Vorhaben „Fahrleitungsanlage Waldcafé Görden bis einschließlich Wendeschleife Anton-Saefkow-Allee“. Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Anton-Saefkow-Allee.

Gemäß §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 14.11 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung vom 10. November 2016
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

Donnerstag, den 15. Dezember 2016, 11:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Standort Berlin, Knobelsdorffstr. 92, 14059 Berlin statt.

Die Sitzung ist öffentlich, soweit nicht personelle Angelegenheiten behandelt werden.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 24. Januar 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 8248** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 134,23/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 119, Flurstück 455, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 94, Größe: 789 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Kellergeschoss Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 8241 bis 8248); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrecht: Wagenabstellplätze Nr. 8 und Nr. 9.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.400,00 EUR.

Nutzung: zurzeit leerstehende Gewerbeeinheit (ca. 83 m²) mit vier Büroräumen

Postanschrift: Lindenstr. 94, 15517 Fürstenwalde/Spree

Im Termin am 18.10.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 89/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Birgit Kirchhof**, Dienstaussweis-Nr. **205 856**, ausgestellt am 11.10.2012, gültig bis zum 30.06.2018, wird hiermit für ungültig erklärt.

Staatliches Schulamt Eberswalde

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Susanne Imm**, Dienstaussweis-Nr. **206 767**, ausgestellt am 09.08.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Staatliches Schulamt Wünsdorf

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Sabine Hellmann**, Dienstaussweis-Nr. **205 858**, ausge-

stellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Frank Wieprecht**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Milmersdorf, Dienstaussweisnummer: **208 289**, gültig bis 09.01.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB)

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) besetzt am Dienstort Berlin zum frühestmöglichen Zeitpunkt folgende Position:

Assistenz/Geschäftsstelle der Direktorin

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 31/16/GD

Aufgabengebiet/Arbeitsgebiet:

Als Assistenz/Geschäftsstelle sind Sie eine tatkräftige Unterstützung der Direktorin und des Gesamt-Teams Landeslabor Berlin-Brandenburg.

Der/die Stelleninhaber/in nimmt insbesondere administrative und organisatorische Aufgaben wahr, dies sind insbesondere:

- Allgemeine Aufgaben des Geschäftszimmers, Aktenführung und -ablage, Postlauf, Büromaterialverwaltung, Dienstreisemanagement
- Führen des Terminkalenders, Organisation und Koordination der Termine (Terminvor- und -nachbereitung, -vereinbarung und -überwachung)

- selbstständige Abwicklung, Organisation und Erledigung der Post und Korrespondenz (incl. insb. des zentralen E-Mail-Postfachs Poststelle)
- Kommunikation für die Direktorin (Telefon, E-Mail usw.) und Erteilung von Auskünften
- Erstellung und Aufbereitung von Präsentationen sowie Durchführung von Recherchen
- Vor- und Nachbereitung von Besprechungen, Erstellung von Besprechungsunterlagen und Gesprächsnotizen bzw. Protokollführung
- Organisation und Betreuung von Besuchen und Veranstaltungen
- Abwesenheitsvertretung Vorzimmer einer Fachabteilung

Die ausführliche Stellenausschreibung mit Angabe der formalen Voraussetzungen und sonstige Hinweise können im Internet www.landeslabor-bbb.de eingesehen werden.

Bewerbungen sind **bis 16. Dezember 2016** mit möglichst aktuellen Zeugnissen/dienstlichen Beurteilungen an das Landeslabor Berlin-Brandenburg, Servicebereich Personalmanagement, PM - Frau Hobiger, Invalidenstraße 60, 10557 Berlin zu richten.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Angelverein Klein Kienitz e.V., Schatzmeister Hannelore Kuhn, 15834 Rangsdorf, Kienitzer Straße 72, eingetragen unter der VR-Nr: 4654 P beim Amtsgericht Potsdam, ist am 22.10.2016 durch Beschluss der Mitglieder zum 31.12.2016 aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 2. Dezember 2017 bei den nachstehend genannten Liquidatoren

Schatzmeister: Hannelore Kuhn
Kienitzer Straße 72
15834 Rangsdorf

Vorstand: Marco Tassler
Eintrachtstraße 1
15831 Groß Kienitz

anzumelden.

Der „Förderverein Netzwerk BIOFestbrennstoff Märkisch-Oderland e. V.“, eingetragen unter VR 5558 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.09.2016 zum 30.09.2016 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 2. Dezember 2017 bei nachstehend benannten Liquidatoren geltend zu machen:

Martin Merk, Wulkower Dorfstr. 12, 15326 Lebus OT Wulkow

Christian Baumann, Woriner Str. 2, 15306 Vierlinden OT Görldorf

Der Verein „Bund der Vertriebenen, Kreisverband Potsdam e. V.“, registriert beim Amtsgericht Potsdam - Registergericht - VR 1799, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2016 aufgelöst.

Der hiermit erteilte Gläubigeraufruf auf Anspruch gegen den Verein ist bis zum 2. Dezember 2017 an die Liquidatoren

1. Herrn Fritz Adolf Phillipp,
wohnhaft: Wildeberstraße 10, 14480 Potsdam

2. Herrn Erhard Tiedt,
wohnhaft: Neue Kirschallee 11, 14469 Potsdam
 3. Herrn Johannes Krug,
wohnhaft: Gradnauerstraße 2, 14532 Kleinmachnow
- zu richten.

Der Verein Nauener Sportschützen 1999 e. V., eingetragen unter VR-Nr. 429 Nauen, ist zum 10.07.2015 durch die Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 2. Dezember 2017 bei dem nachfolgenden Liquidator anzumelden:

Herrn Dieter Jait
Brandenburger Str. 44
14641 Nauen

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.